

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de

LANDSCHAFTS- UND
FREIRAUMPLANUNG
LESER
ALBERT
BIELEFELD

in Zusammenarbeit mit



Abbruch von Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Schachtes in der Haard

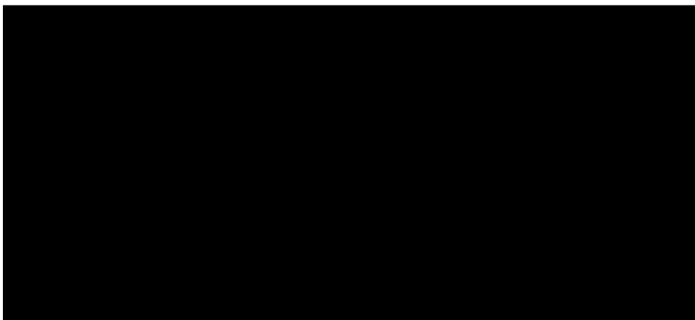
Artenschutzgutachten

Abschlussbericht November 2018

Vorhabenträger:

RAG Montan Immobilien GmbH

Im Welterbe 1-8
45141 Essen





1.	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Arbeitsschritte.....	3
1.4	Planungsrelevante Arten	4
2.	Nutzungssituation	5
3.	Datengrundlagen	5
3.1	Kartierungen.....	5
3.1.1	Methodik.....	5
3.1.2	Ergebnisse	6
3.1.2.1	Ergebnisse der Gebäudekontrolle	6
3.1.2.2	Ergebnisse der Ein- und Ausflugkontrolle.....	8
3.2	Weitere Hinweise.....	12
4.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	13
4.1	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten beim Gebäudeabbruch .	13
4.1.1	Verbot Nr. 1: Tötungsverbot	13
4.1.2	Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population	13
4.1.3	Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	14
4.2	Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen	14
4.3	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen	15
4.3.1	Fledermäuse.....	15
4.3.1.1	Zu betrachtende Arten	15
4.3.1.2	Beurteilung	16
4.3.2	Vögel.....	17
4.3.2.1	Zu betrachtende Arten.....	17
4.3.2.2	Beurteilung	17
4.3.3	Amphibien	18
4.3.4	Waldameisen.....	18
5.	Beschreibung der Maßnahmen	18
5.1	Fledermäuse.....	19
5.1.1	Bauzeitenbeschränkung	19
5.1.2	Schaffung von Ersatzquartieren	19

5.1.2.1	Aufhängen von Fledermauskästen	19
5.1.2.2	Herrichtung des Bunkers	19
5.2	Vögel	20
5.2.1	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz des Waldkauzes	20
5.2.2	Ersatzhabitate für den Waldkauz	20
5.2.3	Vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen des Uhus	21
5.3	Amphibien	21
5.4	Waldameisen	22
5.4.1	Schutzmaßnahmen	22
5.4.2	Umsetzen von Ameisennestern	22
6.	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	22

Anhang

Fotodokumentation

Artenschutzprotokolle

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Begehungstermine und Witterungsbedingungen	6
Tab. 2:	Im Rahmen der Ein- und Ausflugkontrollen nachgewiesene Fledermausarten	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild	1
Abb. 2:	Soziallaute der Zwergfledermaus	9
Abb. 3:	Jagdgebiete von Fledermäusen	10
Abb. 4:	Überflüge von Fledermäusen	11
Abb. 5:	Standorte der Waldameisennester 2013 (Quelle: Philip [REDACTED])	12
Abb. 6:	Standorte der Waldameisennester 2017 (Quelle: Philip [REDACTED])	12
Abb. 7:	Lage der Ersatzstandorte für den Waldkauz	20
Abb. 8:	Verwaltungsgebäude	A 2
Abb. 9:	zerschlagene Fenster im Verwaltungsgebäude	A 2

Abb. 10: Schachtgebäude.....	A 3
Abb. 11: Kellerbereich des Schachtgebäudes.....	A 3
Abb. 12: Lagerhalle.....	A 4
Abb. 13: Zerfallene Gewölle des Waldkauzes.....	A 4
Abb. 14: Elektroschaltheus	A 5
Abb. 15: Bunker.....	A 5
Abb. 16: Silos mit Nebengebäuden.....	A 6
Abb. 17: Elektrohäuser	A 6
Abb. 18: Teich vor dem Verwaltungsgebäude.....	A 7
Abb. 19: Stark verlandeter Teich.....	A 7
Abb. 20: Ersatzhabitate für den Waldkauz – Standort 1.....	A 8
Abb. 21: Ersatzhabitate für den Waldkauz – Standort 2.....	A 8
Abb. 22: Ersatzhabitate für den Waldkauz – Standort 3.....	A 9

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans für den ehemaligen Schacht an der Haard ist ein Artenschutzgutachten als Grundlage für die ASP II zu erstellen. Aufgrund des bereits bekannten Vorkommens eines Waldkauzes, der in einem der Gebäude brütet, ist bereits jetzt abzusehen, dass entsprechende Ersatzquartiere geschaffen werden müssen. Desweiteren ist zu prüfen, ob durch die geplante Maßnahme weitere Vogel- oder Fledermausarten betroffen sind. Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Überprüfen der Gebäude im Hinblick auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder weitere Vogelarten
- Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen (Detektorbegehungen)
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

Abb. 1: Luftbild



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz¹).

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor. Des Weiteren ist zu prüfen, ob bei der Durchführung des Vorhabens erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Erhebliche Störungen liegen dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Falle einer Störung können nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Wenn sich ein drohendes Verbot nicht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abwenden lässt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von einem Verbot nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG gegeben sind. Danach darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

1.3 Arbeitsschritte

Nach der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung² lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Rahmen der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass durch das Vorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ar-

tenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten. Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Rote Liste-Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter als „planungsrelevant“. In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

2. Nutzungssituation

Das Grundstück ist durch die industrielle Vornutzung als Schachtstandort geprägt. Auf dem Gelände befinden sich neben dem Förderschachtgebäude noch weitere Gebäude. Die übrigen Flächen sind bis auf wenige Grünflächen versiegelt. Vor dem Verwaltungsgebäude wurde ein kleiner Teich aus Beton angelegt.

3. Datengrundlagen

3.1 Kartierungen

3.1.1 Methodik

Die vom Abriss betroffenen Gebäude wurden am 10.10.2018 soweit wie möglich sowohl von außen, als auch von innen auf Spuren von gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten kontrolliert. Spalten wurden soweit möglich mit Hilfe einer Taschenlampe ausgeleuchtet, um potentielle Quartiere von Federmäusen zu entdecken. Geeignete Nischen im Innen- und Außenbereich wurden auf Brutstätten von Vögeln untersucht. Wenn bei der Begehung Arten anderer Tiergruppen entdeckt wurden (Zufallsbeobachtungen), wurde dieses ebenfalls vermerkt.

Zur Beurteilung der Fledermausvorkommen wurden eine Einflugkontrolle und zwei Ausflugkontrollen auf dem Gelände durchgeführt. Dabei wurden jeweils 4 Kartiererinnen eingesetzt, die so positioniert waren, dass möglichst alle Seiten der Gebäude einzusehen waren. Bei der Erfassung wurden Fledermaus-Detektoren von Pettersson (D240x) mit zugehörigem Aufnahmegerät und dem Elekon Batlogger eingesetzt.

Die Einflugkontrolle wurde in den frühen Morgenstunden begonnen und bis nach Sonnenaufgang durchgeführt. Die Ausflugkontrollen wurden vor Sonnenuntergang begonnen, um frühzeitig ausfliegende Arten zu erfassen und dauerten bis ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang an. Die genauen Kartiertermine und die Witterungsbedingungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tab. 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Windgeschwindigkeit	Bewölkung	Niederschlag	SA/SU
17.09.18	06.00-7.15	9°C	0-1 Bft	20 %	0 %	07.08 Uhr
05.10.18	18.45-20.00	9°C	0-1 Bft	0 %	0 %	19.00 Uhr
12.10.18	18.25-20.05	24°C	0-1 Bft	10	0 %	18.44 Uhr

3.1.2 Ergebnisse

3.1.2.1 Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Verwaltungsgebäude

Das zweigeschossige Verwaltungsgebäude (s. Abb. 8 und 9) ist teilunterkellert mit Flachdach. Die Wände und Decken in dem Gebäude sind fast durchgehend aus Beton oder glatt verputzt. In einigen Bereichen gibt es einen rauen Putz, der asbesthaltig ist. Aus diesem Grund durften diese Räume nicht begangen werden und konnten daher nicht kontrolliert werden.

Neben einem zerstörtem Fenster im oberen Stockwerk wurde eine tote Zwergfledermaus (vermutlich ein Jungtier) gefunden, die mit ihrem Flügel in einer Spalten hängen geblieben und verhungert war. Vereinzelt wurden in einigen Räumen Schmetterlingsflügel gefunden, die Anzeichen dafür sind, dass Braune Langohren dort kurzzeitig einen Fraßplatz hatten. Da die Wände nahezu überall glatt sind und keine Spalten aufweisen, sind Quartiere im Gebäude unwahrscheinlich. Außen am Gebäude befinden sich Metallleisten als Dachabschluss. Dahinter befinden sich kleinere Spalten, die gern von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

In dem Keller wurden Amphibien gefunden, die durch offene Fenster oder Türen hineingelangt waren, aber nicht mehr heraus konnten. Ein juveniler Kammmolch (planungsrelevant), ein Bergmolch, eine Erdkröte und fünf Grasfrösche wurden eingesammelt und im Gebüsch der angrenzenden Parkplatzfläche freigelassen.

Im Keller wurde eine Feder des Waldkauzes gefunden. Weiterhin wurden Gewölle vom Waldkauz in der Waschkauze und weiteren Büroräumen gefunden.

Förderschacht

Das Schachtgebäude (s. Abb. 10 und 11) konnte nur im unteren Bereich begangen werden, da der Ausgang nach oben verschweißt war. Es ist daher nicht möglich die Eignung in Bezug auf Fledermausquartiere abschließend zu beurteilen. Aufgrund der verwinkelten Bauweise können dort wahrscheinlich Spaltenquartiere möglich sein. Der „Keller“ des Förderturms konnte aufgrund von Wasserständen auch nicht vollständig begangen werden. Es gibt dort aber dunklere Bereiche, die vermutlich Spaltenverstecke aufweisen, die für überwinternde Fledermäuse geeignet sind.

Im unteren Bereich des Förderschachtgebäudes wurden ebenfalls hineingefallene Amphibien gefunden, die nicht mehr herauskommen. Es waren eine Kreuzkröte (planungsrelevant), sechs Erdkröten, zwei Grasfrösche, ein Teichmolch und ein Bergmolch. Diese wurden ebenfalls im Gebüsch außerhalb des Zauns freigelassen. Im oberen Bereich des Schachtgebäudes wurden einzelne, zum Teil frische Gewölle des Uhus gefunden.

Lagerhalle

Beim Betreten der Lagerhalle (s. Abb. 12) flog ein Waldkauz auf. Er flog durch die große Öffnung im Tor und flog in nordöstliche Richtung ab. In der Halle wurden zahlreiche, z.T. recht alte Gewölle des Waldkauzes gefunden (s. Abb. 13). Da während der ersten Fledermauskartierung ein rufendes Männchen im südwestlich angrenzenden Wald verhört werden konnte, wird davon ausgegangen, dass das UG ein Teilhabitat des Waldkauzes darstellt. Spuren, die auf einen Brutplatz in den Gebäuden hindeuten, wurden nicht gefunden. Da nicht alle Bereiche einsehbar waren, kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die große Anzahl an Gewöllern in unterschiedlichen Gebäuden lässt auf jeden Fall eine regelmäßige Nutzung als Tageseinstand vermuten.

Die Lagerhalle ist als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet.

Elektroschaltheus

In dem Elektroschaltheus (s. Abb. 14) wurde im unteren Geschoss im Rahmen der Asbestsanierung der Boden entnommen. Daher konnten dort keine Spuren mehr gefunden werden. Im oberen Geschoss wurden jedoch zahlreiche ältere Gewölle des Waldkauzes gefunden. Eine Brutstätte konnte nicht festgestellt werden.

Die Metallverblendungen am Dach werden möglicherweise von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt.

Bunker

Der Bunker (s. Abb. 15) hat sehr glatte Betonwände und Decken. Die Stahltür war bis wenige Tage vor der Begehung noch fest verschlossen. Am Tag der Begehung stand sie jedoch offen, da sie von Unbefugten aufgebrochen worden war. An der Decke des Bunkers wurden mehrere Zackeneulen (*Scoliopteryx libatrix*) gefunden. Da sie an Orten mit großer Luftfeuchtigkeit überwintern, zeigen sie so mögliche Überwinterungsplätze von Fledermäusen an.

Aufgrund der fehlenden Öffnungen sowie der glatten Wände ist eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen.

Silos und Nebengebäude

In den Nebengebäuden der Silos (s. Abb. 16) neben dem Bunker sind die Fenster zerstört und die Decke teilweise eingestürzt. In und vor den Gebäuden wurden Überreste eines Junguhus gefunden, der dort vermutlich prädiert wurde. Im Bereich vor den Silos wurde eine blauflügelige Ödlandschrecke gesichtet.

Südlich der Lagerhalle befinden sich ebenfalls Silos und Nebengebäude (Elektrohäuser) (s. Abb. 17). Davon war nur ein Teil begehbar. In dem anderen Teil haben Kupferdiebe den Boden derartig aufgebrochen, dass das Gebäude nicht begehbar ist. Auf der kleinen Öffnung im hinteren Bereich wurde ein altes Eulengewölle, vermutlich vom Waldkauz, gefunden.

Die Silos und Nebengebäude weisen keine Eignung für Fledermäuse auf.

Teich

Vor dem Verwaltungsgebäude befindet sich ein kleiner Teich aus Beton (s. Abb. 18 und 19), der stark zugewuchert und verlandet ist. In dem Teich befinden sich mindestens zwei Frösche aus dem Wasserfroschkomplex. Diese konnten aufgrund des starken Bewuchses nicht gefangen und daher auch nicht sicher bestimmt werden.

3.1.2.2 Ergebnisse der Ein- und Ausflugkontrolle

Während der Aus- und Einflugkartierungen wurden insgesamt 5 Fledermausarten sicher nachgewiesen (s. Tabelle 2 und Abb. 2- 4). Bei drei Kontakten war eine Bestimmung der Art nicht exakt möglich.

Tab. 2: Im Rahmen der Ein- und Ausflugkontrollen nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	EHZ	FFH-RL	SG
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	R	G	Anh. IV	§§
Braunes Langohr	Plecotus auritus	D	G	G	Anh. IV	§§
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	G	2	G↓	Anh. IV	§§
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	R	G	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	G	Anh. IV	§§

* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

Die Zwergfledermaus wurde dabei am häufigsten festgestellt. Bei den Ausflugkartierungen wurden recht frühzeitig mindestens 3 Individuen gleichzeitig beobachtet, die das Gelände zur Jagd nutzten. Dabei wurden auch Tandemflüge beobachtet und Sozialrufe verhört. Es ist davon auszugehen, dass sich ein kleines Quartier im Umfeld befindet. Dafür kommt vor al-

lem das Schachtgebäude in Betracht. Aber auch die Metallleisten, die am Dachabschluss vom Verwaltungsgebäude und Elektroschaltheus angebracht sind, werden gern als Spaltenquartier genutzt.

Auch ein Großer Abendsegler wurde früh bei der Jagd am Schachtgebäude beobachtet. Da es sich bei dem Abendsegler um eine Waldfledermaus handelt und auch früh Abendsegler über dem Wald gesehen wurden, ist ein Quartier in den Gebäuden unwahrscheinlich.

Neben der Zwergfledermaus und dem Abendsegler wurde die Rauhauffledermaus einmalig jagend nachgewiesen. Die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr haben das Gebiet lediglich überflogen.

Abb. 2: Soziallaute der Zwergfledermaus

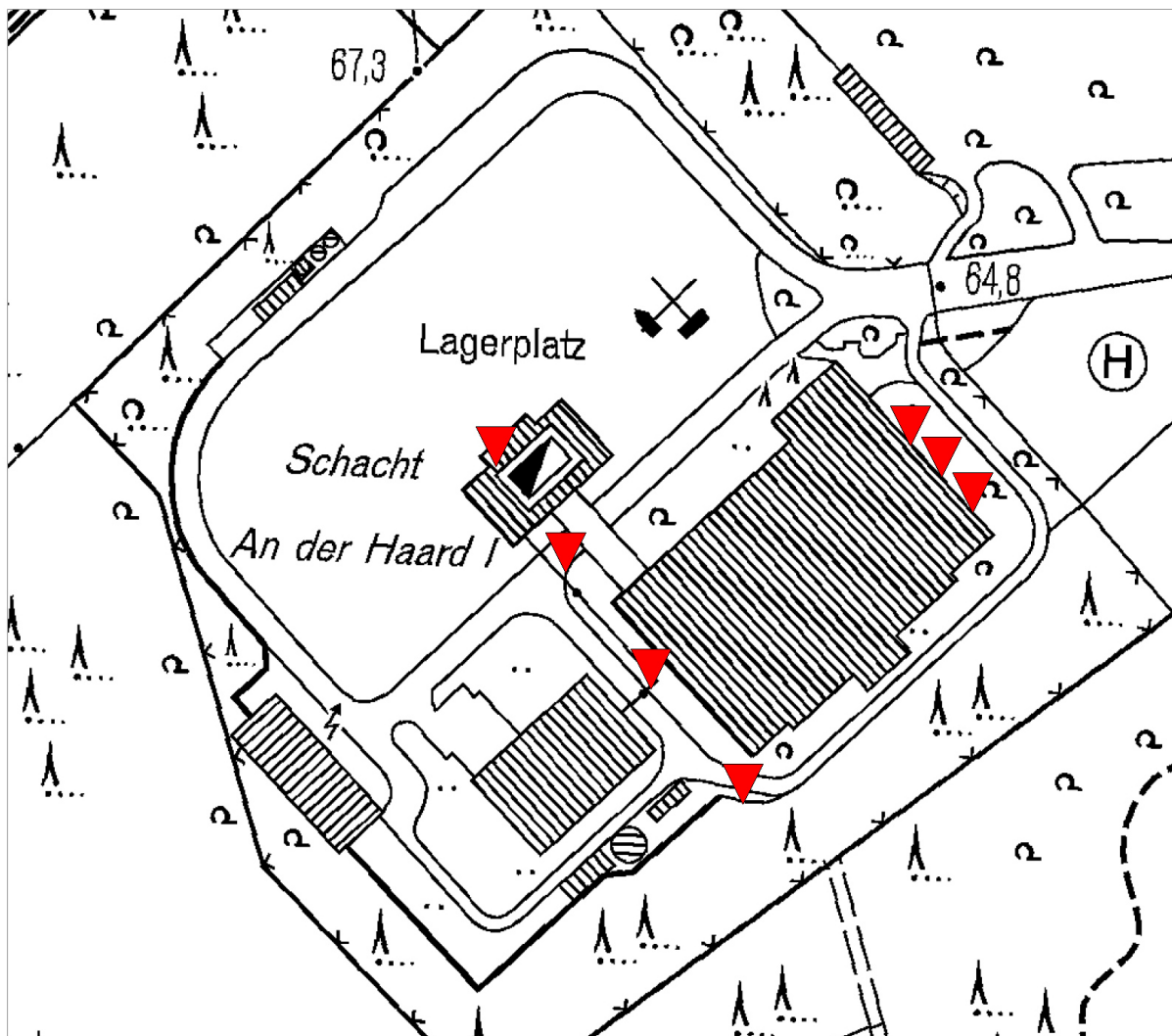
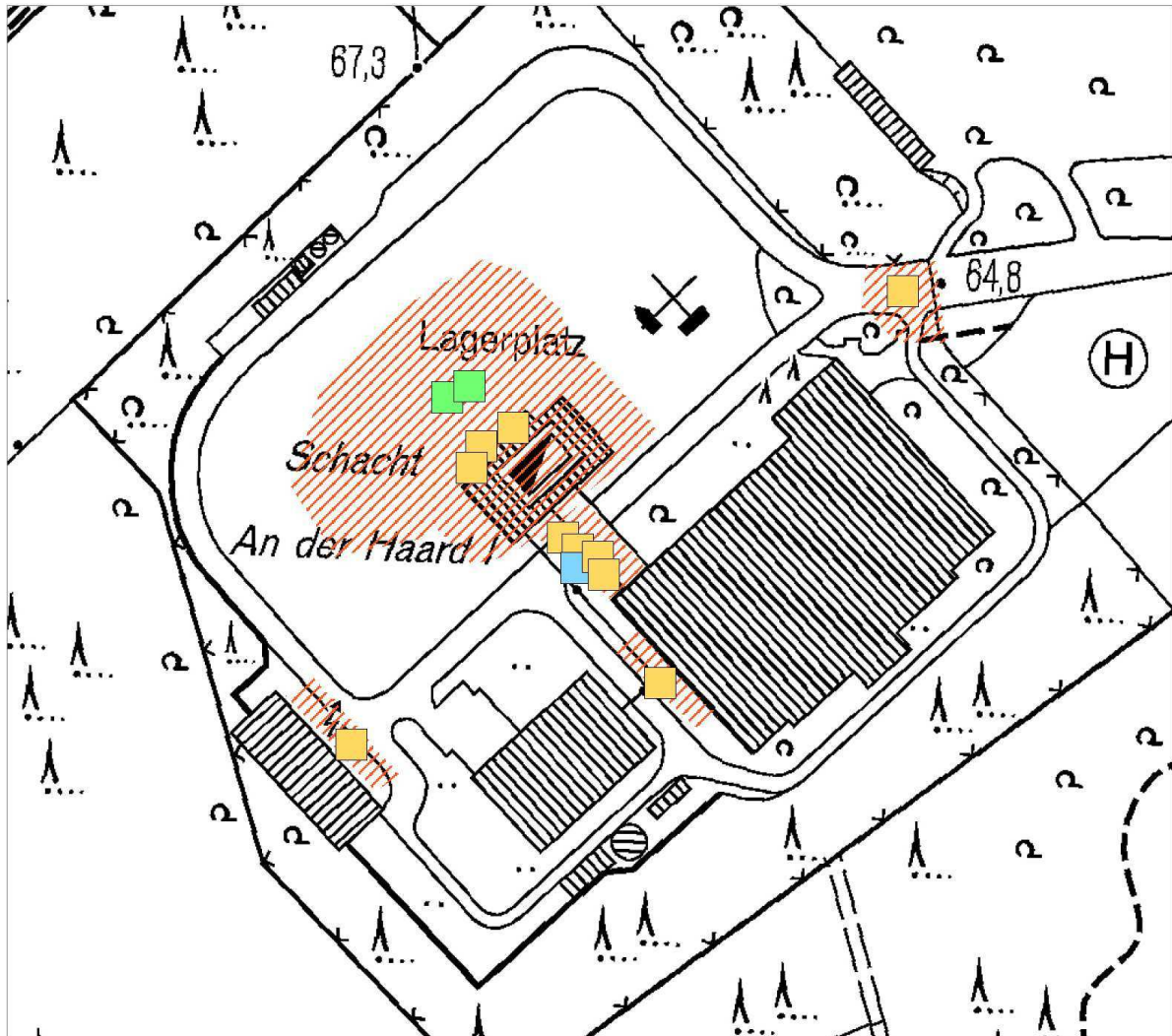


Abb. 3: Jagdgebiete von Fledermäusen



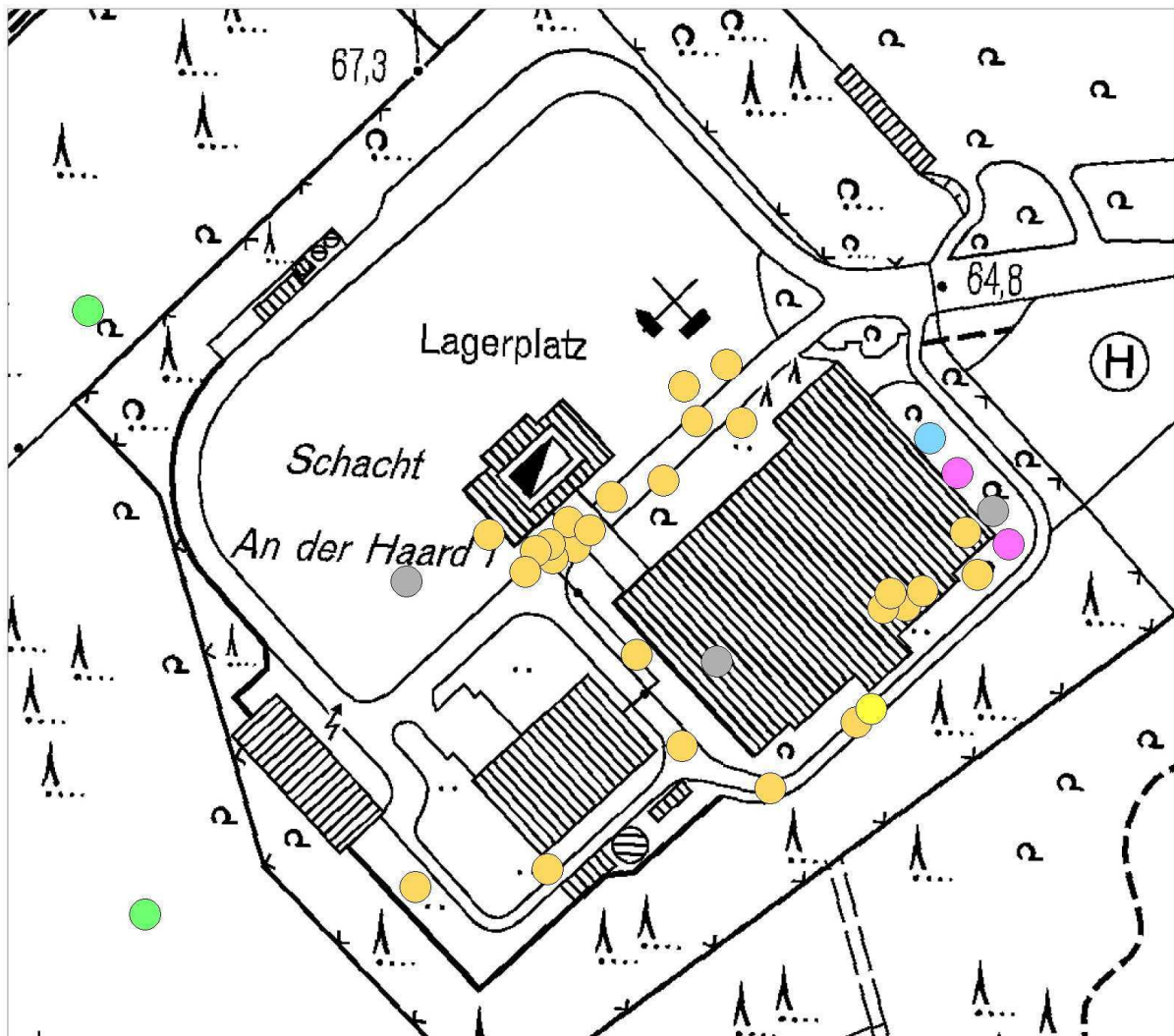
 Jagdgebiete

 Abendsegler

 Rauhautfledermaus

 Zwergfledermaus

Abb. 4: Überflüge von Fledermäusen



- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Art nicht bestimmbar

3.2 Weitere Hinweise

Im Umfeld des Standortes sind zahlreiche Waldameisennester nachgewiesen worden. Die Standorte liegen überwiegend entlang der Redder Straße sowie in den Waldbeständen, die an den ehemaligen Parkplatz grenzen (s. Abb. 5 und 6).

Abb. 5: Standorte der Waldameisennester 2013 (Quelle: [REDACTED])

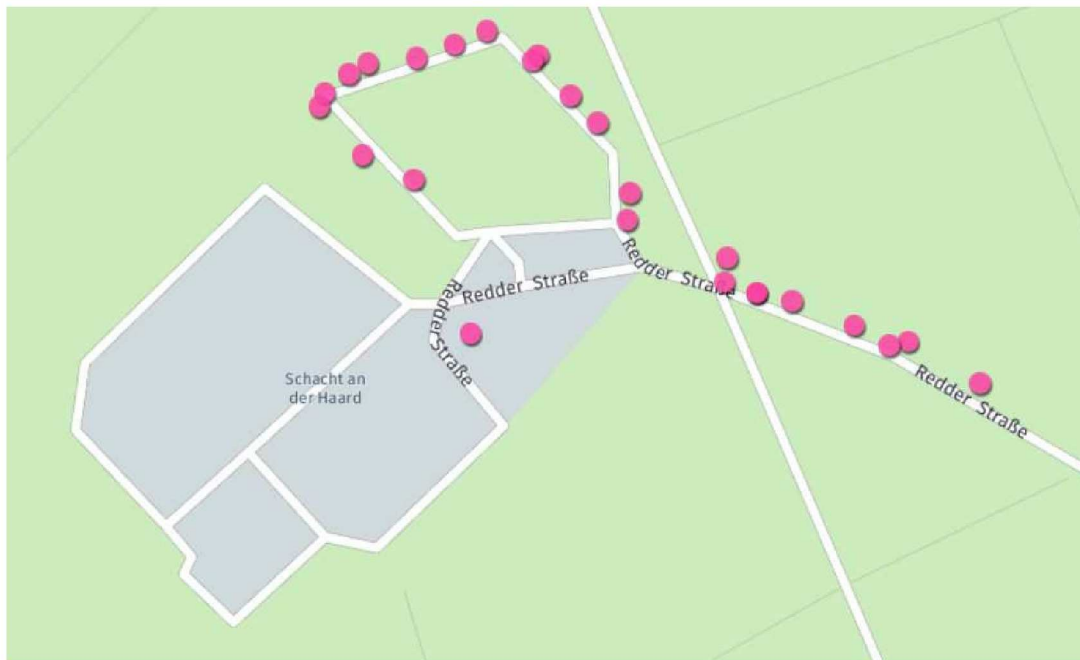
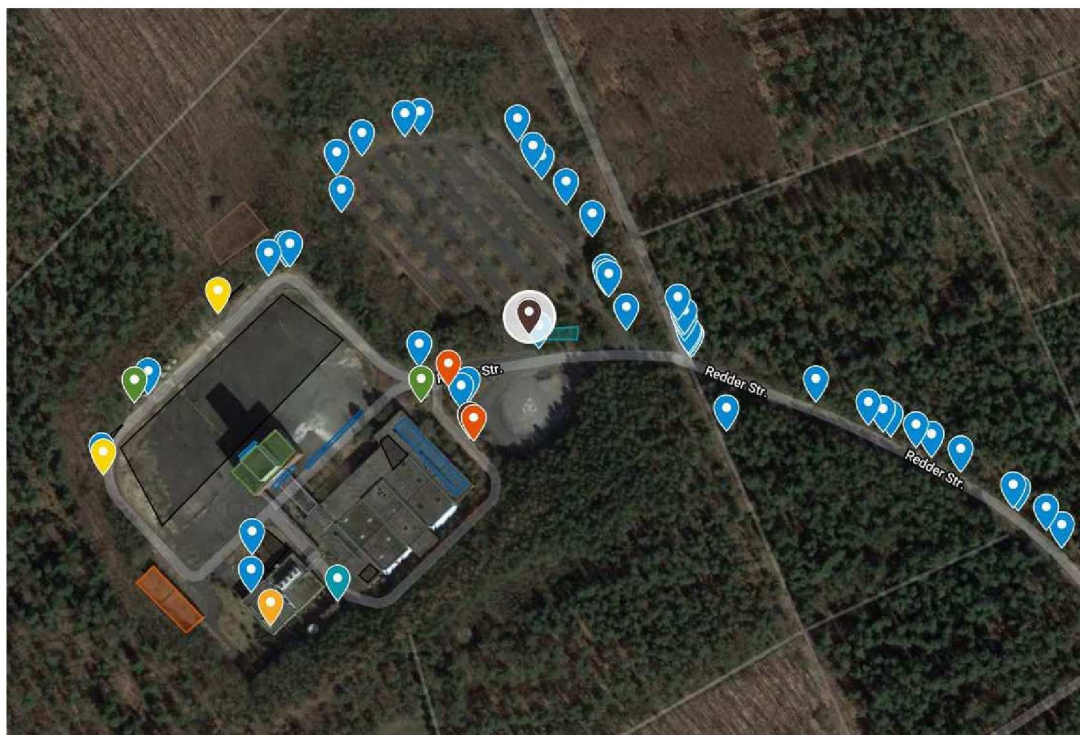


Abb. 6: Standorte der Waldameisennester 2017 (Quelle: [REDACTED])



4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten beim Gebäudeabbruch

4.1.1 Verbot Nr. 1: Tötungsverbot

Beim Abriss von Gebäuden und der damit möglicherweise verbundenen Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen beim Abriss von Gebäuden vermieden werden, indem die Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

4.1.2 Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Beim Abriss von Gebäuden kann eine Störung grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

4.1.3 Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind.

4.2 Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen

Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich vor allem baubedingte Konflikte durch den

- Abriss der Gebäude und dem damit verbundenen Verlust von Lebensstätten sowie Gefährdungen von Einzelindividuen
- Störungen durch Verlärmung und Fahrzeugbewegungen während der Abrisstätigkeiten

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung sind die Ergebnisse der im Herbst 2018 durchgeführten Kartierungen. Untersuchungen zu Wochenstuben und Paarungsquartieren bzw. Brutplätzen konnten nicht durchgeführt werden. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt

anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potentialeinschätzung zur Eignung der Gebäude, die im Rahmen der Begehungen im Herbst 2018 vorgenommen wurde.

4.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

4.3.1 Fledermäuse

4.3.1.1 Zu betrachtende Arten

Mit dem Braunen Langohr, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus wurden drei gebäudebewohnende Arten nachgewiesen. Die Breitflügelfledermaus kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor, eine Quartiersnutzung ist eher unwahrscheinlich. Abendsegler und Rauhautfledermaus sind typische Waldarten, die ihre Quartiere i.d.R. in Bäumen beziehen, d.h. eine Nutzung der Gebäude ist eher unwahrscheinlich. Die Rauhautfledermaus überwintert zwar auch in Spaltenquartieren an Gebäuden, die Überwinterungsgebiete liegen v.a. außerhalb von NRW. Eine Betroffenheit kann sich somit in erster Linie für das Braune Langohr und die Zwergfledermaus ergeben.

Braunes Langohr

Da Fraßspuren von Braunen Langohren im Verwaltungsgebäude gefunden wurden und diese Art auch zwischen den Gebäuden fliegend erfasst wurde, besteht die Möglichkeit, dass sich einzelne Individuen dort aufhalten. Ein mögliches Quartier konnte nicht näher lokalisiert werden. Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus, das neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) als Wochenstube nutzt. Die Überwinterung findet in Baumhöhlen und unterirdischen Quartieren (Bunker, Stollen) statt. Daher ist es möglich, dass diese Art im Keller des Schachtgebäudes überwintert.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Bei der Gebäudebegehung wurde eine tote Zwergfledermaus in einem Gebäude gefunden, Hinweise auf Quartiere ergaben sich jedoch nicht. Da während der Ausflugskontrollen schon frühzeitig Zwergfledermäuse in Nähe des Förderturms beobachtet wurden, ist es möglich, dass sich dort ein kleines Quartier befindet. Auch die Metallleisten am Dachabschluss des Verwaltungsgebäudes und des Elektroschalthauses kommen als Quartier in Betracht.

4.3.1.2 Beurteilung

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

Fledermäuse können durch den Abriss der Gebäude insbesondere dann getötet oder verletzt werden, wenn sie nicht mobil sind und die Gefahrenstellen eigenständig verlassen können. Dieses gilt v.a. während des Winterschlafs sowie im Sommer für Jungtiere, solange diese noch nicht eigenständig fliegen und so die Gefahrenstelle verlassen können.

Fledermäuse nutzen als Winterquartiere sowohl oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden oder in natürlichen Felsspalten als auch unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen im Herbst 2018 ist es möglich, dass der Keller des Schachtgebäudes vom Braunen Langohr und der Zwergfledermaus als Winterquartier genutzt wird, so dass Tötungen bzw. Verletzungen von Einzelindividuen während der Winterruhe nicht ausgeschlossen werden können. Zudem sind die Metalleisten am Dachabschluss des Verwaltungsgebäudes und des Elektroschalthauses als Wochenstube bzw. Sommerquartier der Zwergfledermaus geeignet. Hier kann es zu Tötungen bzw. Verletzungen insbesondere von Jungtieren kommen, solange diese noch nicht eigenständig fliegen und so die Gefahrenstelle verlassen können. Die möglichen Konflikte können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 können sich nur dann ergeben, wenn die Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Zeitpunkt des Abrisses als Quartier genutzt werden. Ansonsten können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden, da die vorkommenden Arten häufig in Siedlungsbereichen und Zentren von Städten anzutreffen sind und demzufolge an entsprechende Störeinflüsse angepasst sind. Erhebliche Störungen können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Exakte Nachweise von Quartieren liegen nicht vor. Aufgrund der durchgeführten Gebäudeuntersuchungen ist davon auszugehen, dass durch den Abriss des Förderschachtes ein potentiell Winterquartier verloren gehen kann. Neben dem Schachtgebäude kommen noch die Metalleisten am Dachabschluss des Verwaltungsgebäudes und des Elektroschalthauses potentiell als Wochenstube / Sommerquartier in Betracht. Im Sinne der worst-case-Betrachtung sind die möglichen Konflikte durch die Errichtung von Ersatzquartieren vor Beginn der Baumaßnahmen zu kompensieren.

4.3.2 Vögel

4.3.2.1 Zu betrachtende Arten

Waldkauz

Der Waldkauz hat in den vergangenen Jahren auf dem Gelände gebrütet. Während der Gebäudebegehungen wurden in verschiedenen Gebäuden Spuren vom Waldkauz (Gewölle, Federn, Kotspuren) gefunden. Beim Betreten der ehemaligen Lagerhalle flog ein Individuum auf. Konkrete Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass ein Waldkauzpaar das Gelände als Brutplatz nutzt und dabei möglicherweise in den verschiedenen Jahren auch unterschiedliche Gebäude genutzt hat. Durch den Abriss der Gebäude geht der Brutplatz verloren.

Uhu

Im Schachtgebäude wurden einzelne, zum Teil frische Gewölle des Uhus entdeckt. Zudem wurde im Bereich der Silos ein toter Junguhu gefunden. Ob auf dem Untersuchungsgelände eine Brut stattgefunden hat, kann nicht abschließend geklärt werden. Als Brutplatz kommt in erster Linie das Schachtgebäude in Betracht, das in den oberen Bereichen nicht betreten und untersucht werden konnten. Im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Brutplätze, so dass eine Brut auf dem Gelände möglich ist. Deshalb sind vor dem Abriss des Förderschachtes vertiefende Untersuchungen in Form von Ein- und Ausflugkontrollen während der Balz- und Brutzeit durchzuführen.

4.3.2.2 Beurteilung

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

Wenn der Abriss der als Brutplatz genutzten Gebäude während der Fortpflanzungszeit erfolgt, ist eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren nicht auszuschließen. Adulte Tiere können die Gebäude bei Gefahren eigenständig verlassen. Junge, noch nicht mobile Jungvögel können sich nicht eigenständig aus dem Gefahrenbereich entfernen, so dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 möglich ist. Diese gilt für den Waldkauz, der dort in der Vergangenheit sicher gebrütet hat, und ggf. auch für den Uhu, wenn er das Schachtgebäude als Brutplatz nutzt. Die möglichen Konflikte können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2

Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 können sich ergeben, wenn Gebäude bzw. Gebäudeteile abgebrochen werden, die zum Zeitpunkt des Abrisses als Brutplatz genutzt werden. Diese Konflikte können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch erhebliche Störungen bei Abrisstätigkeiten im näheren Umfeld des Brutplatzes entstehen können. Gegebenenfalls ist hier ein Schutzabstand einzuhalten.

ten. Dieser hängt von der Lage des Brutplatzes und der Art der Abbruchtätigkeiten ab, der Abstand ist im Rahmen der ÖBB festzulegen.

Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch den Abriss der Gebäude wird ein Brutrevier des Waldkauz zerstört. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzhabitaten vorzusehen.

Möglicherweise ist auch ein Brutplatz des Uhus betroffen. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen während der Balz- und Brutzeit erforderlich. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Uhu ebenfalls auf dem Gelände brütet, sind ebenfalls vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzhabitaten vorzusehen.

4.3.3 Amphibien

Im Teich vor dem Verwaltungsgebäude befinden sich mindestens zwei Frösche aus dem Wasserfroschkomplex. Diese konnten aufgrund des starken Bewuchses nicht gefangen und daher auch nicht sicher bestimmt werden. Aufgrund der Gewässerstruktur ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen um Einzelindividuen handelt und nicht um eine stabile Population. Durch die Entfernung des Gewässers kann es zu Tötungen einzelner Individuen kommen. Der Konflikt kann vermieden werden, wenn die Tiere vor der Entleerung des Teiches in andere Gewässer umgesiedelt werden.

In den Kellerräumen des Schachtgebäudes wurden ebenfalls einzelne Individuen entdeckt. Zur Vermeidung von Tötungen sollte vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Räume durchgeführt werden. Wenn dabei Amphibien entdeckt werden, sind diese aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und in andere Gewässer zu verbringen.

4.3.4 Waldameisen

Auf den befestigten Flächen und in den Waldbeständen, die an den ehemaligen Parkplatzgrenzen, wurden zahlreiche Waldameisennester nachgewiesen. Sie sind während der Durchführung des Rückbaus gefährdet. Deshalb sind entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vorzusehen.

5. Beschreibung der Maßnahmen

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen näher beschrieben. Zur Umsetzung sollte unbedingt eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt werden. Das Maßnahmenkonzept sieht verschiedene Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vor. Sollten sich Abweichungen vom Zeitplan ergeben oder können bestimmte Maßnahmen nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und in Ab-

stimmung mit der ÖBB eine neue Vorgehensweise festzulegen. Dadurch können sich Verschiebungen bzw. Änderungen im Bauablauf ergeben, insbesondere wenn Fledermausquartiere oder Brutplätze nachgewiesen werden.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bauzeitenbeschränkung

Für den Bauablauf sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Das Schachtgebäude darf nicht während der Winterruhe (etwa Oktober / November bis März, der genaue Zeitraum hängt ab von den Witterungsbedingungen) abgebrochen werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Tiere das Winterquartier verlassen haben bzw. so mobil sind, dass sie das Quartier eigenständig verlassen können. Der genaue Zeitpunkt ist durch die ÖBB festzulegen.
- Gemäß der Potentialeinschätzung sind das Schachtgebäude sowie das Verwaltungsgebäude und des Elektroschaltheuses als Wochenstube bzw. Sommerquartier potentiell geeignet. Deshalb sollte der Abriss dieser Gebäude vor Beginn der Wochenstubenzeit (Ende April) begonnen werden und soweit fortgeschritten sein, dass eine Quartiersnutzung nicht mehr möglich ist. Können die Tätigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden, ist vorab im Rahmen der ÖBB in Abstimmung mit der UNB zu überprüfen, ob sich in oder an den Gebäuden Wochenstuben befinden. In diesem Fall kann der Abriss der besetzten Gebäude erst erfolgen, wenn die Tiere die Wochenstube verlassen haben.

5.1.2 Schaffung von Ersatzquartieren

5.1.2.1 Aufhängen von Fledermauskästen

Zur Schaffung neuer Sommerquartiere sollten insgesamt sechs Fledermauskästen an Bäumen in der Nähe des Standortes angebracht werden. Die Maßnahme sollte im Rahmen der ÖBB konkretisiert werden.

5.1.2.2 Herrichtung des Bunkers

Es ist beabsichtigt, den ehemaligen Bunker als Ersatzquartier herzurichten. Da er derzeit komplett verschlossen ist, ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich Tiere an der Öffnung nicht verletzen können. Für spaltenbewohnende Arten sind im Innern zusätzlich Spaltenquartiere anzubringen.

Sollte eine Herrichtung des Bunkers nicht möglich sein, sind im Umfeld des Standortes weitere Fledermausquartiere (Ganzjahresquartiere) aufzuhängen.

Die Maßnahme ist im Rahmen der ÖBB in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

5.2 Vögel

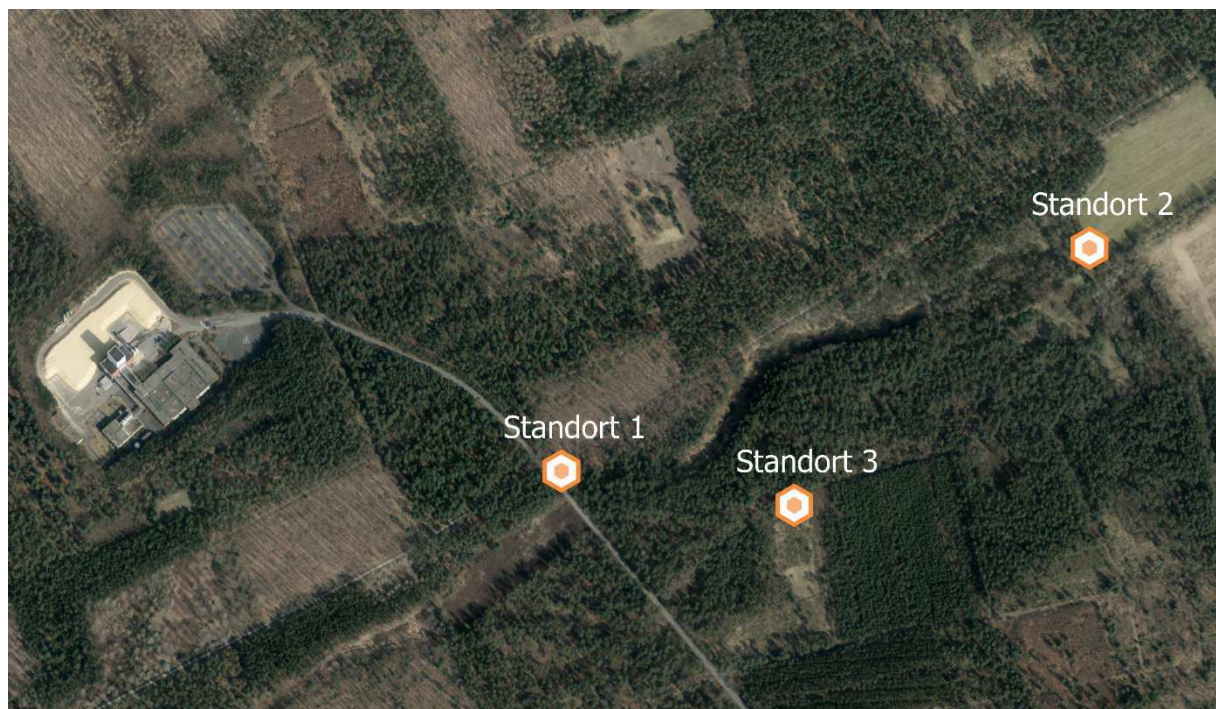
5.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz des Waldkauzes

Die Gebäude sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang Februar bis Ende Juni) abzurechen. Der Abrissarbeiten sollte zu Beginn der Brutperiode so weit vorangeschritten sein, dass eine Brutplatznutzung innerhalb der Gebäude ausgeschlossen ist. Sollte der Abriss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB auf Besatz zu prüfen. Sollten dabei Quartiere nachgewiesen werden, müssen die Abrisstätigkeiten des besetzten Gebäudes sowie störende Tätigkeiten im Umfeld des Brutplatzes bis nach dem Ausfliegen der Jungtiere zurückgestellt werden. Die Vorgehensweise ist mit der UNB abzustimmen

5.2.2 Ersatzhabitate für den Waldkauz

Für den Verlust des Brutplatzes sind im Umfeld des Standortes Ersatzbrutplätze in Form von künstlichen Höhlen zu installieren. Sie müssen bis vor dem Rückbau des Brutplatzes bzw. vor Beginn der nächsten Balzsaison funktionsfähig sein.

Abb. 7: Lage der Ersatzstandorte für den Waldkauz



Dazu wurden verschiedene Eigentumsflächen der RAG im Umfeld auf ihre Eignung als Standort für einen Nistkasten des Waldkauzes untersucht. Die direkt an den Parkplatz angrenzende Fläche eignet sich aufgrund des sehr dichten und jungen Baumbestandes nicht als Standort. Südöstlich des ehemaligen Schachtstandortes in einer Entfernung von

550 bis 1.100 m wurden drei ältere, geeignete Bäume (2x Eiche, 1x Kiefer) gefunden (s. Abb. 7 sowie 20-22). Sie befinden sich auf den Eigentumsflächen der RAG. Ein vollständig störungsarmer Puffer von 100 m kann nicht bei allen drei Standorten gewährleistet werden, da das Gebiet von Spaziergängern und Fahrradfahrern frequentiert wird, jedoch dürfte der betroffene Waldkauz an menschliche Anwesenheit gewöhnt sein. Die Standorte wurden so gewählt, dass sich Nahrungsflächen und deckungsreiche Tageseinstände im direkten Umfeld befinden.

5.2.3 Vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen des Uhus

Da nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Schachtgebäude ein Uhupaar brütet, sind zusätzliche Untersuchungen während der Balz und Brutzeit im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vorzusehen.

Im Falle eines Besatzes müssen die Abrisstätigkeiten des besetzten Gebäudes sowie störende Tätigkeiten im Umfeld des Brutplatzes bis nach dem Ausfliegen der (wahrscheinlich Anfang bis Ende August) zurückgestellt werden. Grundsätzlich sind in Bezug auf den Uhu folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Im Umfeld des Standortes sind drei Ersatzbrutplätze zu schaffen, sie müssen bis vor dem Rückbau des Gebäudes mit dem Brutplatz bzw. vor Beginn der nächsten Balzseason funktionsfähig sein
- Um Störungen des aktuellen Brutplatzes zu vermeiden, sind Abrisstätigkeiten im Umfeld bis zum Ausfliegen der Jungtiere zu unterlassen
- Der Abriss muss bis zum Beginn der Hauptbalz im Januar so weit vorangeschritten sein, dass eine erneute Nutzung des aktuellen Brutplatzes nicht mehr möglich ist

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.3 Amphibien

Vor der Entleerung des Teiches sollten die dort vorkommenden Amphibien eingesammelt und in andere Gewässer umgesiedelt werden. Sollte dabei der kleine Grasfrosch entdeckt werden, ist eine Abstimmung mit der UNB über die weitere Vorgehensweise erforderlich.

Vor dem Abriss sollten die Kellerräume und der untere Bereich des Schachtgebäudes kontrolliert werden. Wenn dabei Amphibien entdeckt werden, sind diese aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und in andere Gewässer zu verbringen.

5.4 Waldameisen

5.4.1 Schutzmaßnahmen

Waldameisennester, die direkt an das Arbeitsfeld angrenzen, sind für die Dauer der Bau-
maßnahme durch einen Zaun zu schützen. Die Maßnahme ist vor Ort durch die ÖBB festzu-
legen.

5.4.2 Umsetzen von Ameisennestern

Ameisennester innerhalb des Baufeldes sind vor Beginn der Entsiegelungsmaßnahmen um-
zusetzen. Dazu wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Flächen mit den Ameisenstandorten werden zunächst von den Arbeiten ausgenommen
und durch einen Bauzaun geschützt. Nachdem die angrenzenden Flächen hergerichtet sind,
erfolgt eine Umsetzung der Nester an geeignete Standorte (optimaler Zeitpunkt: März bis
April). Der genaue Ablauf ist vor Ort durch die ÖBB festzulegen.

6. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans für den ehemaligen Schacht an der Haard ist ein
Artenschutzgutachten als Grundlage für die ASP II zu erstellen. Es ist bekannt, dass seit ei-
nigen Jahren der Waldkauz auf dem Gelände brütet. Als weitere Datengrundlage wurden die
Gebäude im Hinblick auf Fledermausquartiere und Brutplätze weiterer Vogelarten unter-
sucht. Zudem wurden drei Begehungen zum Vorkommen von Fledermäusen (Detektorbe-
gehungen) durchgeführt

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Ergebnisse:

Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen. Eine Betroffenheit
kann sich somit in erster Linie für das Braune Langohr und die Zwergfledermaus ergeben.
Aufgrund der Ergebnisse der Ein- und Ausflugkontrolle ist davon auszugehen, dass sich ein
kleines Quartier in oder an den Gebäuden, möglicherweise im Schachtgebäude, befindet.
Auch die Metallleisten am Dachabschluss vom Verwaltungsgebäude und Elektroschaltheus
können als Spaltenquartier potentiell in Betracht kommen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Beschränkung der Bauzeiten in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung
- Schaffung von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Vögel

Der Waldkauz hat in den vergangenen Jahren auf dem Gelände gebrütet. Während der Ge-
bäudebegehungen wurden in verschiedenen Gebäuden Spuren vom Waldkauz (Gewölle,

Federn, Kots Spuren) gefunden. Durch den Abriss der Gebäude wird dieses Brutrevier zerstört. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Beschränkung der Bauzeiten in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung
- Schaffung von Ersatzquartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Es ist nicht auszuschließen, dass auch eine Uhu auf dem Untersuchungsgelände brütet. Als Brutplatz kommt in erster Linie das Schachtgebäude in Betracht, das in den oberen Bereichen nicht betreten und untersucht werden konnten. Deshalb sind im Rahmen der ÖBB vertiefende Untersuchungen während der Balz- und Brutzeit durchzuführen. Daraus kann sich ggf. weitere Maßnahmenbedarf ergeben.

Amphibien

Im Teich vor dem Verwaltungsgebäude befinden sich mindestens zwei Frösche aus dem Wasserfroschkomplex. Diese konnten aufgrund des starken Bewuchses nicht gefangen und daher auch nicht sicher bestimmt werden. Auch in den Kellerräumen des Schachtgebäudes wurden einzelne Individuen entdeckt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Vor der Entleerung des Teiches sollten die dort vorkommenden Amphibien eingesammelt und in andere Gewässer umgesiedelt werden. Sollte dabei der kleine Grasfrosch entdeckt werden, ist eine Abstimmung mit der UNB über die weitere Vorgehensweise erforderlich.
- Vor dem Abriss sollten die Kellerräume des Schachtgebäudes kontrolliert werden. Wenn dabei Amphibien entdeckt werden, sind diese in andere Gewässer zu verbringen.

Waldameisen

Im Umfeld des Standortes sind zahlreiche Waldameisennester nachgewiesen worden. Durch folgende Maßnahmen können die Nester erhalten werden:

- Schutz der Nester während der Durchführung der Abbruchtätigkeiten
- Umsetzung der innerhalb des Baufeldes befindlichen Ameisennester

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bochum, den 27.11.18



Anhang 1: Fotodokumentation

Abb. 8: Verwaltungsgebäude



Abb. 9: zerschlagene Fenster im Verwaltungsgebäude



Abb. 10: Schachtgebäude



Abb. 11: Kellerbereich des Schachtgebäudes



Abb. 12: Lagerhalle



Abb. 13: Zerfallene Gewölbe des Waldkauzes



Abb. 14: Elektroschaltheus



Abb. 15: Bunker

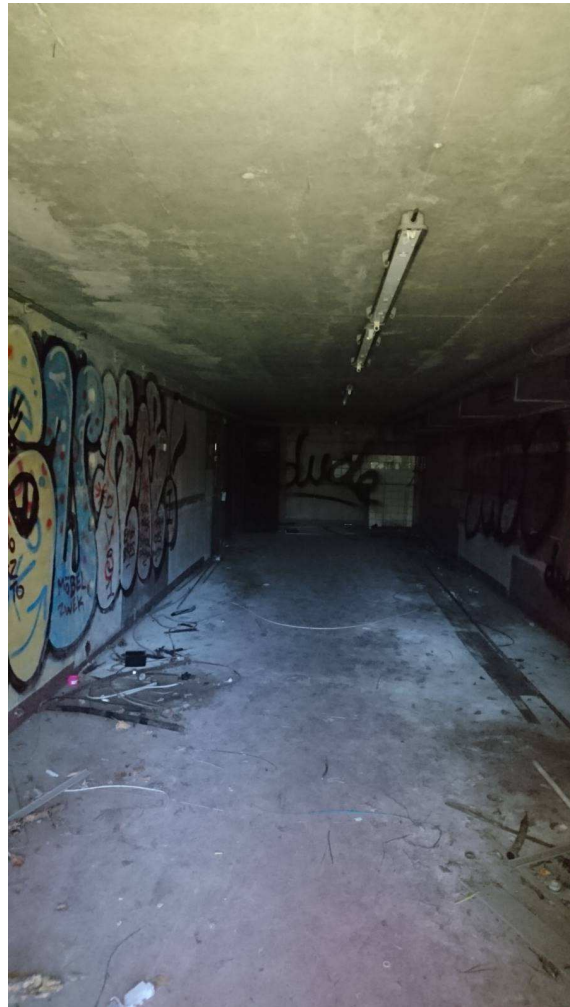


Abb. 16: Silos mit Nebengebäuden



Abb. 17: Elektrohäuser



Abb. 18: Teich vor dem Verwaltungsgebäude



Abb. 19: Stark verlandeter Teich



Abb. 20: Ersatzhabitate für den Waldkauz – Standort 1



Abb. 21: Ersatzhabitate für den Waldkauz – Standort 2

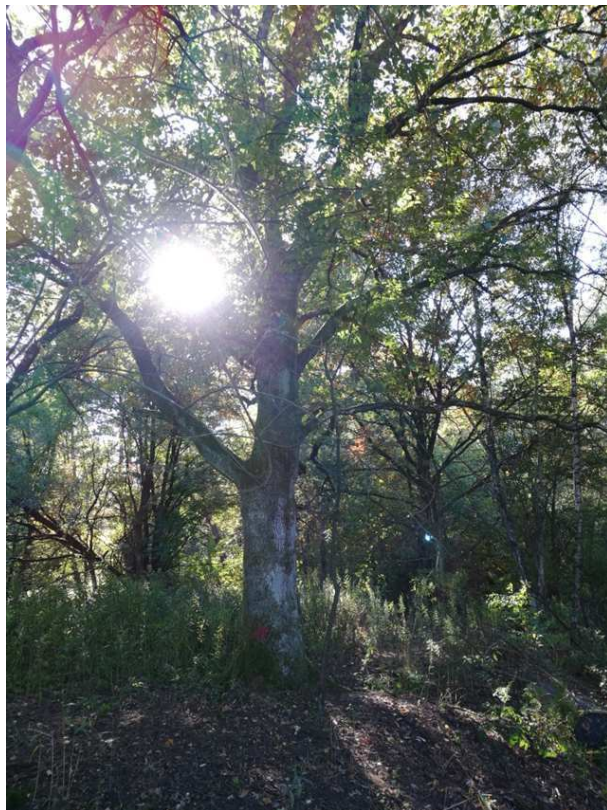


Abb. 22: Ersatzhabitate für den Waldkauz – Standort 3



Anhang 2: Artenschutzprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abbruch von Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Schachtes in der Haard

Plan-/Vorhabenträger (Name): RAG Montan Immobilien GmbH Antragstellung (Datum): _____

Die RAG Montan Immobilien GmbH beabsichtigt, alle Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Schachtes in der Haard zurückzubauen und die Flächenversiegelungen zu entfernen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Durch den geplanten Rückbau der Gebäude sind lediglich gebäudebewohnende Arten betroffen. Während der Gebäudebegehung ergaben sich Hinweise auf Vorkommen vom Waldkauz und vom Uhu. Alle anderen Arten wurden nicht betrachtet. Im Rahmen der Fledermausuntersuchung wurden 5 Arten nachgewiesen. Die Rauhaut und die Breitflügelfledermaus sowie der Abendsegler haben das Gelände lediglich überflogen bzw. auf dem Gelände gejagt. Sie wurden deshalb nicht vertiefend betrachtet.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr><td>4309-2 und 4209-4</td></tr> </table>	4309-2 und 4209-4
V					
G					
4309-2 und 4209-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td> grün</tr></table>		günstig			
	ungünstig / unzureichend				
	ungünstig / schlecht				

 Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) **A** günstig / hervorragend **B** günstig / gut **C** ungünstig / mittel-schlecht | || Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
Da Fraßspuren von Braunen Langohren im Verwaltungsgebäude gefunden wurden und diese Art auch zwischen den Gebäuden fliegend erfasst wurde, besteht die Möglichkeit, dass sich einzelne Individuen dort aufhalten. Ein mögliches Quartier konnte nicht näher lokalisiert werden. Es ist möglich, dass diese Art im Keller des Schachtgebäudes überwintert. Dadurch können sich im Falle einer Quartiersnutzung folgende Konflikte ergeben: - Verlust des Sommer- / Winterquartiers - Tötung von Einzelindividuen während der Wochenstubezeit bzw. während der Winterruhe - erhebliche Störungen während der Wochenstubezeit bzw. während der Winterruhe																										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																										
- Aufhängen von Fledermauskästen - Herrichtung des ehemaligen Bunkers als Ersatzquartier (Winterquartier) - Maßnahme zum Schutz während der Bauzeit (Bauzeitenregelung) in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)																										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																										
Durch die Installation von Ersatzquartieren bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch eine Einschränkung der Bauzeiten kann ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Bauzeit getötet bzw. verletzt werden oder dass sie erheblich gestört werden.																										
					--	-----------------------------	--		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4309-2 und 4209-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Da während der Ausflugskontrollen schon frühzeitig Zwergfledermäuse in Nähe des Förderturms beobachtet wurden, ist es möglich, dass sich dort ein kleines Quartier befindet. Auch die Metalleisten am Dachabschluss des Verwaltungsgebäudes und des Elektroschalthauses kommen als Quartier in Betracht. Dadurch können sich im Falle einer Quartiersnutzung folgende Konflikte ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust des Sommer- / Winterquartiers - Tötung von Einzelindividuen während der Wochenstubezeit bzw. während der Winterruhe - erhebliche Störungen während der Wochenstubezeit bzw. während der Winterruhe 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Aufhängen von Fledermauskästen - Herrichtung des ehemaligen Bunkers als Ersatzquartier (Winterquartier) - Maßnahme zum Schutz während der Bauzeit (Bauzeitenregelung) in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Installation von Ersatzquartieren bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch eine Einschränkung der Bauzeiten kann ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Bauzeit getötet bzw. verletzt werden oder dass sie erheblich gestört werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Uhu (Bubo bubo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4309-2 und 4209-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Schachtgebäude wurden einzelne, zum Teil frische Gewölle des Uhus entdeckt. Zudem wurde im Bereich der Silos ein toter Junguhu gefunden. Ob auf dem Untersuchungsgelände eine Brut stattgefunden hat, kann nicht abschließend geklärt werden. Als Brutplatz kommt in erster Linie das Schachtgebäude in Betracht, das in den oberen Bereichen nicht betreten und untersucht werden konnten. Dadurch können sich im Falle einer Brut potentiell folgende Konflikte ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust des Brutplatzes - Tötung von Einzelindividuen während der Brutzeit - erhebliche Störungen während der Brutzeit 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - vertiefende Untersuchungen in Form von Ein- und Ausflugkontrollen während der Balz- und Brutzeit vor dem Abbruch des Förderschachtes, in Abhängigkeit von den Ergebnissen ggf. - Installation von künstlichen Nisthilfen - Maßnahme zum Schutz während der Bauzeit (Bauzeitenregelung) in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Falle einer Brutplatznutzung kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die Installation von künstlichen Nisthilfen erhalten werden. Durch eine Einschränkung der Bauzeiten kann ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Bauzeit getötet bzw. verletzt werden oder dass sie erheblich gestört werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4309-2 und 4209-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Waldkauz hat in den vergangenen Jahren auf dem Gelände gebrütet. Während der Gebäudebegehungen wurden in verschiedenen Gebäuden Spuren vom Waldkauz (Gewölle, Federn, Kots Spuren) gefunden. Konkrete Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass ein Waldkauzpaar das Gelände als Brutplatz nutzt und dabei möglicherweise in den verschiedenen Jahren auch unterschiedliche Gebäude genutzt hat. Dadurch können sich folgende Konflikte ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust des Brutplatzes - Tötung von Einzelindividuen während der Brutzeit - erhebliche Störungen während der Brutzeit 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Installation von künstlichen Nisthilfen - Maßnahme zum Schutz während der Bauzeit (Bauzeitenregelung) in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Installation von künstlichen Nisthilfen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die Maßnahmen zur Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Bauzeit getötet bzw. verletzt werden oder dass sie erheblich gestört werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).